

Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder

Werte Gäste!

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften unbedingt erforderlich sind. Mit dem Lösen der Eintrittskarte schließen Sie mit dem Betreiber einen Vertrag und anerkennen damit die nachfolgenden Regelungen der Haus- und Badeordnung.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Das Rauchen ist in Hallenbädern nur in den dafür vorgesehenen Räumen, in Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- 1.6 Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.8 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 1.9 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.10 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu Benutzen.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgemacht.
- 2.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d) Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 2.5 Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 2.6 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Bei Saisonkarten ist sich dementsprechend auszuweisen.
- 2.7 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
- 2.8 Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. (Saisonkarten)
- 2.9 Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

3. Haftung

- 3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.3 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.4 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **n u r** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3.5 Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.6 Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind

4. Benutzung der Bäder

- 4.1 Die Badezeiten sind an den Aushängen ersichtlich.
- 4.2 Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.
- 4.3 Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 50€ zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 4.4 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.5 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.6 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen **nicht** mit Straßenschuhen betreten.
- 4.7 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 4.8 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.
- 4.9 Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 4.10 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen, in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- 4.11 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf einer besonderen Zustimmung.
- 4.12 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Besondere Bestimmungen für Freibäder

- 5.1 Für verlorene Kleidung wird nur gehaftet, wenn sie in der Sammelgarderobe abgegeben wurden.
- 5.2 Für den Tascheninhalt wird eine Haftung nicht übernommen.
- 5.3 Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel und ähnlichen sind vor Aushändigung der Kleidung 50€ zu entrichten.
- 5.4 In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
- 5.5 Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
- 5.6 Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
- 5.7 Im übrigen gelten die Nummern 3.1 - 3.6 sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes 4 sinngemäß.

6. Besondere Einrichtungen

- 6.1 Für besondere Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

7. Ausnahmen

- 7.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb.
- 7.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Stromberg, den 07.12.2011
Zweckverband Schwimmbad Stromberg